
TOP 3:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl (... StrÄndG)
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 30/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf Bayerns verfolgt das Ziel, Wohnungseinbruchdiebstähle wirksamer bekämpfen zu können. Hierfür sieht er zum einen vor, die Privilegierung des minder schweren Falls mit einem deutlich milderem Strafraumen für den - auch bandenmäßig begangenen - Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Absatz 3 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) zu streichen. Darüber hinaus soll in Fällen des Wohnungseinbruchs künftig auch mittels Telekommunikationsüberwachung strafrechtlich ermittelt werden können. Der Gesetzentwurf nimmt den Wohnungseinbruchdiebstahl deshalb in den Katalog der schweren Straftaten des § 100a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mit auf.

Bayern begründet die geplante Strafschärfung mit der Unrechtsqualität des Wohnungseinbruchdiebstahls. Aufgrund des massiven Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre und der damit verbundenen Erschütterung des Sicherheitsgefühls, sei der Wohnungseinbruchdiebstahl in vielen Fällen mit gravierenden und weithin unterschätzten Folgen für die Betroffenen verbunden, die sich einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität äußerten. Die bislang noch bestehende Möglichkeit, Wohnungseinbruchdiebstähle als minder schwere Fälle anzusehen, sei deshalb aufzugeben. Dies begegne zugleich der Gefahr, dass der Strafraumen des Wohnungseinbruchdiebstahls durch eine Vielzahl als minder schwere Fälle verurteilte Straftaten nach unten aufgeweicht werde. Zudem erforderten die teilweise erheblich gestiegenen Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl von bis zu 41 Prozent - bezogen auf die Jahre 2006 bis 2013 -, derartigen Straftaten konsequenter entgegenzutreten.

Die vorgesehene Erweiterung der strafprozessualen Handhabe in § 100a StPO gegen den Wohnungseinbruch begründet Bayern mit der vergleichsweise geringen Aufklärungsquote derartiger Straftaten. So betrage sie lediglich 16 Prozent, während Straftaten im Allgemeinen in der Hälfte aller Fälle aufgeklärt würden. Da die Täter bei der Tatbegehung regelmäßig Telekommunikationsmittel nut-

zen, sei deren mögliche Überwachung geboten und angesichts des besonderen Unrechtsgehalts von Wohnungseinbrüchen auch verhältnismäßig. Mit der Einordnung als "schwere Straftat" werde auch die Überwachung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 100f StPO und der Einsatz des sogenannten "IMSI-Catchers" auf der Grundlage des § 100i StPO ermöglicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 931. Sitzung des Bundesrates am 6. März 2015 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.